VERORDNUNG (EWG) Nr. 487/83 DES RATES

vom 28. Februar 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 178/83 zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (2), insbesondere auf die Artikel 3 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 178/83 (3) Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge festgelegt.

Nach dem Verfahren des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen haben Konsultationen über die Fanglizenzen für 1983 stattgefunden.

Aufgrund dieser Konsultationen sind die Bestimmungen über die Fanglizenzen zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 178/83 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der Lizenzen nicht höher ist als

a) 17 für den Fang von Schwarzem Heilbutt und Heilbutt in der ICES-Abteilung XIV und der ICES-Unterabteilung V a) sowie in der NAFO-Unterzone 1. Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge 10 in der ICES-Abteilung XIV und der ICES-Unterabteilung V a) und 13 in der NAFO-Unterzone 1 nicht überschreiten;

b) 23 für den Fang von Tiefseegarnelen (Pandalus borealis) in der ICES-Abteilung XIV und der ICES-Unterabteilung V a) sowie in der NAFO-Unterzone 1. Jedoch darf die Zahl der gleichzeitig anwesenden Fischereifahrzeuge 18 in der ICES-Abteilung XIV und der ICES-Unterabteilung V a) und 12 in der NAFO-Unterzone 1 nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. ZIMMERMANN

(1) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.
(2) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 79.